
BGI 504-21 (ZH 1/600.21)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen

Grundsatz G 21

"Kältearbeiten"

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit

Ausschuß ARBEITSMEDIZIN

1998

Diese Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Rechtsvorschriften

Wird die Auslöseschwelle für Kältearbeiten überschritten, so müssen die exponierten Versicherten nach § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) in Verbindung mit Anlage 1, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Kältearbeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)	
	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
Temp.: -25 °C bis -45 °C	6	12
Temp.: kälter als -45 °C	3	6

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 21 "Kältearbeiten" durchzuführen.

3. Auswahlkriterien

Die maßgebenden Werte für die Auswahl der Personen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchen sind, sind durch Anlage 1 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) festgelegt (siehe Abschnitt 2 Nachuntersuchungsfristen). Die Temperatur von -25 °C ist sinngemäß als Auslöseschwelle für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzuwenden.

4. Arbeitsverfahren/-bereiche mit Überschreiten der Auslöseschwelle

Mit einem Überschreiten der Auslöseschwelle bei Kältearbeiten ist so lange zu rechnen, bis durch Messungen belegt ist, daß die Auslöseschwelle (s. Abschnitt 3) unterschritten ist. Dies gilt insbesondere für Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten einschließlich Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Räumen, in denen durch technisch erzeugte Kälte Temperaturen kälter als -25 °C herrschen, wie Kühlräume, Gefrierräume, Gefriertrockenräume und Tieftemperaturversuchskammern.

5. Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Überschreiten der Auslöseschwelle

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nach sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Erfahrungen für Versicherte nicht notwendig, die Kältearbeiten in Räumen, in denen Temperaturen nicht kälter als -25 °C herrschen, verrichten.

Die im "Allgemeinen Teil: Abschnitt VI. Aufbau der Auswahlkriterien, Punkt 5" genannten Betriebsarten, Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche und Tätigkeiten dürfen in Räumen, in denen Temperaturen kälter als -25 °C herrschen, ausgeübt werden, ohne daß arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, wenn die Aufenthaltszeit weniger als 15 Minuten beträgt. Dabei wird vorausgesetzt, daß Kälteschutzkleidung getragen wird.

Soweit Betriebsarten, Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten nicht in den Abschnitten 4 und 5 genannt sind, ist das Überschreiten der Auslöseschwelle zu unterstellen, bis durch Messungen nachgewiesen ist, daß die Auslöseschwelle (Abschnitt 3) sicher unterschritten ist.

6. Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind in der UVV "Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen" (VBG 20) enthalten.